

# Sie zu! — Es lebt!

Wenn einer jeden Morgen von seinem entfernten Wohnort mit der Straßenbahn an seine Arbeitsstätte fährt, und abends wieder zurück, so erblickt er darin kein Vergnügen. Er findet sich aber damit ab und gewöhnt sich daran, nicht zu merken, was um ihn sich abspielt. Aber ein merkt er doch — wenn es nämlich auf den Winter geht und es draußen kälter wird, und wenn dann immer jemand die Tür aufschließt. Auf jeder der Haltestellen folgt einer aus und — läßt die Tür auf, häufig vielleicht, weil er sich die Mühsal auf seine Witmenschen abgewöhnt hat, vielfach auch, weil er meint, daß die Tür „von selbst schließt“. Wenn diese sich dann wirklich nicht von selbst schließt, dann muß eben einer von denen, die im „Jugend“ sitzen, hingehen und sie zumachen. Daß man das dann jeden Tag so zwölf- oder dreizehnmal getan, dann kommt einem allmählich der Zeitpunkt, wo man sich fragt: Was das sein?

Sehr geehrter Herr Zeitgenosse, auch wenn Sie eine Dame sind, sofern auch Sie in der Straßenbahn fahren und die Tür gewohnheitsmäßig oder zufällig auflassen, gewöhnen Sie sich bitte dieses Vorfalles ab. Kommen Sie der schüchternen Bitte eines Witmenschen nach, der seit Jahren in dieser Weise seinem Beruf zustrickt und so schon theoretisch dreimal um den Äquator gefahren ist!

Es gibt auch noch Menschen, die die Ungewöhnlichkeit haben, rechtzeitig zum Aussteigen an die Tür zu gehen und diese dann lange vor dem Halten öffnen. Sollten Sie auch zu diesen Vorkästen gehören, bitte gewöhnen Sie sich auch dieses ab, denn „es lebt!“

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 8. Dezember 1931.

— \* Wetter- und Temperaturverhältnisse im Dezember. (Mitgeteilt von der Sächsl. Landeswetterwarte zu Dresden.) Teils wollos, teils anhaltend, dabei verbreitet dunstig oder Nebel, in den nördlichen Mehlteufen und im Gebirge nachhergehend unbedeutende Niederschläge nicht aussergewöhnlich, nachts leichte Frost, nachher, mit Ausnahme der höheren Mittelgebirge, einzelne Wärmereize, schwache bis mäßige südliche bis südliche und freie Westwinde auch zeitweilig etwas auffrischende Winde aus südlichen bis westlichen Richtungen.

— \* Daten für den 9. Dezember 1931. Sonnenaufgang 7.52 Uhr. Sonnenuntergang 15.52 Uhr. Mondaufgang 8.29 Uhr. Monduntergang 15.15 Uhr.

1608: Der englische Dichter John Milton in London geb. (gest. 1674).  
1641: Anthony von Toph in London gest. (geb. 1599).  
1717: Der Altertumskundler Johann Winckelmann in Stendal geb. (gest. 1788).

## Mitteilungen

### aus der Sitzung des Rates der Stadt Riessa.

Der Rat der Stadt Riessa hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1931 folgendes beschlossen:

1. Herrn Erich Rühl in Riessa wird der Kleinverkauf für den Vormund aus der Grube des Sportplatzes gegen Zahlung eines Grunderlöses von 1 RM. pro Kubikmeter übertragen, auch wird ihm die Uebertragung des Kleinverkaufs für den weißen Sand aus der Grube im Stadteil Weida in Aussicht gestellt.

2. Die restlichen Fußwegherstellungsarbeiten und die Herstellung der Schiene an der Tommascher Straße müssen aus technischen Gründen bis nächstes Jahr verschoben werden. Die noch vorhandenen Mittel sollen deshalb auf neue Rechnungsjahre vorgetragen werden.

Der Anregung des Stadtverordneten-Kollegiums wegen Befestigung des nicht ordnungsmäßigen Zustandes des Fußweges über die Gleisanlage soll nachgegangen werden.

3. Der Teilbauungsplan für die verlängerte Bismarckstraße zwischen Schützen- und Stegerstraße soll eine Abänderung erfahren. Das dazu aufgebrauchte Deckblatt A wird vom Rat genehmigt.

4. Die Bauvorschriften für den Teilbauungsplan für das Gelände zwischen Bismarck-, Beethoven-, Weitalo- und Adigerstraße sind in einigen unwichtigen Punkten abgeändert worden. Diese Abänderungen werden genehmigt.

5. Die bisher von der Oberrealschule benutzten Räume in der Siedlung Neue Hoffnung sollen zu 30 Wohnungen umgebaut werden. Die Finanzierungsfrage soll zunächst der Finanzkommission vorgelegt werden.

6. Dem Vorschlage des Stadtverordneten-Kollegiums entsprechend beschließt der Rat, durch eine öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen Einwohner aufzufordern, die Gartenland zu pachten wünschen, sich zu melden.

7. Der Dampfesselüberwachungsverein soll ersucht werden, die Heizungsanlage in der Stadthalle, die einen sehr hohen Heizungsbedarf erfordert, einer Prüfung zu unterziehen.

8. Dem Ertrage des Stadtverordneten-Kollegiums entsprechend soll den Beamten und Angestellten erneut der Handel mit Waren und das Sammeln von Beihilfen verboten werden.

9. Die Beerdigungskosten für den Sattler Wolf sollen auf Antrag im Rahmen des Ortsgesetzes über die kommunale Totenbestattung übernommen werden.

10. Dem Beschlusse des Stadt-Kollegiums wegen der Arbeiten für das neue Adressbuch vermag der Rat nicht nachzugehen, da die Arbeiten schon in den nächsten Tagen fertiggestellt sind und eine Herausgabe von Arbeitskräften aus anderen Abteilungen unzulässig ist, weil schon aus fast jeder Abteilung eine Arbeitskraft dem Steueramt zu unauflöslichen Arbeiten hat zugewiesen werden müssen, auch für das Volksbegehren „Landtagsauflösung“ noch Arbeitskräfte aus anderen Abteilungen herausgezogen werden müßten.

11. Auf eine Empfehlung der Kreisbauernschaft Dresden und des Wirtschaftsministeriums beschließt der Rat entgegen seinem früheren Beschlusse, auch den 2. Sonntag vor Weihnachten für den Handel freizugeben.

12. Die Räte für Ueberlassung des Kapitols an Vereine usw. zur Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und dergl. betrug bisher 10 Prozent der Bruttoeinnahme, mindestens aber 60 RM. pro Abend. Ein Beschluß war demnach nicht festgesetzt. Der Rat beschloß deshalb, die Räte schenken auf 10 Prozent der Bruttoeinnahme, jedoch mindestens 60 RM. und nicht mehr als 100 RM. pro Abend.

In den Punkten 3 und 4 ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich.  
Im übrigen wurden noch 20 Punkte beraten.

— \* Aufheben der Elbe infolge Niedriglegung der böhmischen Staumwehr. Infolge des gegen Ende des vorigen Monats auf der Elbe und Woldau einsetzenden ersten diebstahligen Eisganges mußten die Staumwehre der zahlreichen im böhmischen Elbe- und Woldaugebiet gelegenen Staumwehren niedergelassen werden. Dadurch kam das in diesen Stromabschnitten durch die Staumwehren zurückgehalten Wasser zum Abfließen, das im unteren Oberlauf am Sonnabend und Sonntag ein nicht unwesentliches Anheben der Elbe zur Folge hatte.

— \* Kommt Dittler nach Weissen? Auf die vielen Anfragen, die bei der Beurteilung in Weissen gehen, ob der obere Führer Adolf Dittler der RSDAP am 12. 12. 31 zum Gauvertrauensmann für die Landwirtschaft und Standardentwerfer der SA. nach Weissen kommt, teilt die Bezirksleitung folgendes mit: Adolf Dittler wird am Sonntag in Weissen erwartet. Der Führer ist am 12. 12. 31 zu einer wichtigen Tagung in Mitteldeutschland und es besteht somit die Möglichkeit, daß er am 12. 12. 31 auf der Rückfahrt über Weissen kommt. In diesem Falle wird Adolf Dittler den Vorbereitungen der SA. gegen 1.30 Uhr mittags in Weissen selbst abnehmen, um dann noch im Hamburger Hof und in der Gabelung vor den löschlichen Landwirten zu sprechen. Es ist vorzuziehen, falls beide Fälle infolge des angedachten Wollensbesuches nicht ausreichen, einen dritten großen Saal bereitzustellen.

— \* Freiwillige Feuerwehr Poppitz. Regendort. Hierüber veröffentlichen wir in unserer Sonnabendausgabe vom 5. Dezember 1931 eine uns von der Feuerwehr Poppitz-Regendort zugegangene Mitteilung, die folgende Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung:

Die Nr. 288 Ihrer geschätzten Zeitung vom 8. ds. Mts. enthält eine Notiz, betr. Gründung einer freiwilligen Feuerwehr in Regendort, worin der Sachverhalt, daß sich die Pflichtfeuerwehr Poppitz-Regendort bei dem im Herbst d. J. in Regendort stattgefundenen Scheunenbrande als völlig unzureichend erwiesen habe. Diesen Vorwurf weist der Unterzeichnete, als Vorsitzender des Feuerlöschverbandes und zugleich Aufsichtsführender über die Wehr, als vollkommen unzutreffend auf das Entstehen zurück und nimmt für dieselbe in Anspruch, daß sie in jeder Beziehung ihre Pflicht voll erfüllt und an der Bekämpfung des Brandes in aufopferungsvoller Weise und mit bestem Erfolg teilgenommen hat. Daß eine derartige Behauptung, die sie als Pflicht- oder freiwilligen Mannschaften besteht, nicht die Festlegungen aufzubringen vermag, wenn sie mit nur einer Sanddruckpumpe ausgerüstet ist, wie eine mit Motorpumpe und allen sonstigen neuesten Hilfsmitteln versehene Wehr, ist ebenso begründet wie selbstverständlich. Einer agentenhaften Meinungsäußerung kann nur mancherlei Einsicht oder absehbare Gefährdung zu Grunde liegen.

R. J. G. Bürgermeister.

In der Eingabe in Nr. 288 des „Riesl. Tagbl.“ betreffend die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr Poppitz-Regendort, wird gesagt, daß sich die Pflichtfeuerwehr anlässlich des Brandes Gansisch als völlig unzureichend erwiesen habe. Um falschen Auffassungen vorzubeugen, sei festgestellt, daß die Pflichtfeuerwehr als erste am Brandplatz erschienen war und bis zum Eintreffen der Riesler Motorlöschwagen an besonders gefährdeter Stelle ein Uebergreifen des Feuers auf das anstehende Wohngebäude verhindert hat. Daß eine kleine Spritze ein Großfeuer nicht allein niederzupumpen kann, ist selbstverständlich. Wir stellen ausdrücklich fest, daß die Mannschaften der Poppitz-Regendort Pflichtfeuerwehr am Brandtage, sowie an den folgenden Tagen mit Aufopferung ihre Pflicht getan hat und nehmen gleichzeitig Gelegenheit, ihr nochmals an dieser Stelle unsere Anerkennung und unsern Dank für ihre Hilfe auszusprechen.  
Familie Gansisch, Regendort.

(Die betr. Notiz wurde uns, wie gesagt, von berufener Seite zugeführt. Es stehen sich in der fragl. Angelegenheit, wie wir in Erfahrung gebracht haben, widersprechende Meinungen gegenüber, so daß demnach die Klärung der vorgelegten Behörde erfolgen muß. Wie uns übrigens erneut versichert wird, soll die beantragte Notiz keine Unrichtigkeiten enthalten. Offensichtlich bietet sich recht bald Gelegenheit, das Ergebnis der amtlichen Erörterungen an dieser Stelle zu veröffentlichen. Die Redaktion.)

— \* Anrechnung der Kriegsofferrenten auf die Sozialversicherung. Nach unwiderprochenen Nachrichten soll die Anrechnung der Renten aus der Reichsversicherung auf die Invalidenrenten geplant sein. Der Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegsoffiziere, Kriegsteilnehmer und Kriegerdienstleistungen hat deshalb sofort nach Bekanntwerden dieser Pläne in Telegrammen an den Reichskanzler, an den Reichspräsidenten gegen diese Pläne entschieden protestiert. Die Durchführung solcher Maßnahmen würden zwar Verschiebungen der Ausgabenpositionen im Reichshaushalt, nicht aber tatsächliche Entlastungen bringen, den Grundlag von Leistung und Gegenleistung in der Sozialversicherung beseitigen und eine weitere, nicht zu verantwortende Herabdrückung der schon jetzt unzureichenden Lebenshaltung der Kriegsoffiziere bedeuten, sowie die öffentliche Wohlfahrtspflege, von der die Kriegsoffiziere durch ausreichende Leistungen des Reiches ferngehalten sind, belasten.

— \* Verkehrsbehinderung für Blinde. Beim Reichsdeutschen Blindenverband e. V. in Berlin ist darüber geklagt worden, daß die als Verkehrsbehinderung für Blinde eingeführte gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten von ihren Trägern als Verkehrshindernisse mißbraucht wird. Dieser Mißbrauch ist in letzter Zeit auch mit den gleichfarbigen freistehenden Schwabbeinen getrieben worden, die vom Reichsdeutschen Blindenverband e. V. den Blinden geliefert werden, die nicht gern ständig die Armbinde tragen. — Der Reichsdeutsche Blindenverband e. V. hat in einer Eingabe an das Reichsministerium des Innern auf diese Tatsachen hingewiesen und mitgeteilt, daß die Verkehrshindernisse die Bedeutung der Armbinde und der Schwabbeine infolge ihrer mißbräuchlichen Verwendung verkenne und allesgebende blinde Personen die Armbinde nicht verwenden wollten, weil diese durch den Mißbrauch in ihrem Ansehen herabgewürdigt worden seien. — Die Verkehrsbehinderungen sind angewiesen worden, auf die beklagten Mißstände zu achten und, soweit möglich, dagegen einzuschreiten.

— \* Die Farbenblindheit. Die Zahl der Farbenblinden ist größer als man glauben sollte. Bei den Männern überwiegt die Rot-Grün-Blindheit, wobei alle Farben von Rot bis Grün gelb gesehen werden. Die Farbenblindheit ist erblich und findet sich bei etwa vier Prozent sämtlicher männlichen Personen, während Frauen bei weitem nicht so sehr davon betroffen werden. Weist die Farbenblindheit angeboren. Sie vererbt sich durch Generationen, wobei es vorkommt, daß die Tochter eines farbenblinden Vaters die Krankheit ihren Kindern vererbt, ohne selbst farbenblind zu sein. In Deutschland gibt es ungefähr 250000 Farbenblinde.

— \* Einzelhändler sollen auch Automaten aufstellen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie weist in einer Veröffentlichung darauf hin, daß der Verkauf nach Ladenschluß heute leider immer noch verboten sei, weil die Rechtsprechung den § 41 a des Reichsgewerbeordnungstextes dahin ausgelegt habe, daß der Automat einer offenen Verkaufsstelle gleichzusetzen ist. Eine Ausnahme bestünde nur für den Verkauf der Lebensmittel und für Gastwirtschaften. In vergangenen Zeiten möge

die richterliche Auslegung der angelegenen Bestimmung der Gewerbeordnung wegen der mangelhaften technischen Durchbildung der Apparate eine gewisse Berechtigung gehabt haben. Diese Bedenken gelten aber heute bei der vervollständigung der Automaten nicht mehr. Die Bedenke, die heute noch gegen einen derartigen Verkauf laut werden können, hauptsächlich vom Einzelhandel aus, der befürchtet, daß bei Freigabe des Automatenverkehrs eine Schädigung für ihn eintrete. Diese Befürchtungen lassen sich aber ohne weiteres dadurch beseitigen, daß man den Automatenverkauf an die sogenannte Selbstverpflichtung, d. h. daß der Automat nur an einer nach Ladenschluß leicht zugänglichen Stelle des Geschäftsladens aufgestellt werde und daß durch ihn keine anderen Waren verkauft werden dürfen, als sie in dem betreffenden Einzelhandelsgeschäft geführt werden. Die Automatenindustrie wäre in der Lage, nach Aufhebung des Verbotes mindestens zweitausend Arbeiter für wenigstens sechs Monate zu beschäftigen, weil nach den ihr zugegangenen Mitteilungen sofortige Aufträge in entsprechender Höhe zu erwarten seien, deren Finanzierung bereits sichergestellt sei. Voraussichtlich würden diese Aufträge sich noch mehren, weil nach dem Beispiel der norddeutschen Länder der Verkauf durch den Automaten nach Ladenschluß sehr schnell weitesten Eingang im Publikum finden würde.

— \* Die Stellung des Volontärs im Arbeitsrecht. Das Reichsarbeitsgericht hat sich mit der Frage der rechtlichen Stellung des Volontärs beschäftigt und dazu ausgeführt, daß Volontärverhältnis unterscheidet sich vom Lehrlingsverhältnis im wesentlichen dadurch, daß bei ihm die Absicht einer geregeltten Fachausbildung für den Beruf eines Angestellten oder gewerblichen Arbeiters zum Zwecke seiner Ausbildung besteht. Es komme also für den Volontär mehr darauf an, sich in einem Betriebe zum Zwecke der Erweiterung seiner Kenntnisse zu betätigen, als darauf, sich die Fertigkeiten und Kenntnisse eines Gehilfen oder Facharbeiters erst anzueignen. Sodann aber sei für das Volontärverhältnis die Unentgeltlichkeit von Bedeutung. Gerade dadurch, daß der Volontär sich in einem Betriebe zur Aneignung von Kenntnissen oder zur Vervollständigung ohne einen Anspruch auf Vergütung betätigt, ein Arbeitsverhältnis also nicht verlangen kann, und der Zweck des Vertragsverhältnisses nur die Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen sei, mit deren Erfüllung das Unternehmen zurecht kommt, unterscheidet sich die Stellung des Volontärs nicht nur von der des Lehrlings, sondern auch von der des Angestellten oder Arbeiters. Der Volontär sei in der Regel nicht gewillt, später einen gewerblichen Beruf auszuüben, bei dem die Ausbildung als Lehrling und die Tätigkeit im Beruf die Fähigkeit zum Vollarbeiter bedingt. Es bedürfe vielmehr ganz besonderer Umstände zu der Annahme, daß ein Lehrling willens ist, seine Lehre nicht zu beenden, sondern ein Volontär-Verhältnis einzugehen, um sich in seinem Wissen und Können zu vervollständigen und seinen Gesichtskreis zu erweitern. Für die Frage, ob ein Volontärverhältnis oder ein Arbeiterverhältnis im Sinne des Tarifvertrages vorliegt, komme es nicht schließlich auf die gebrauchten Ausdrücke an, sondern es sei maßgebend, wie sich das Rechtsverhältnis in Wirklichkeit darstellt. Der Tatsache, daß das Verhältnis nicht als Volontärverhältnis bezeichnet wurde und auch die Unentgeltlichkeit nicht vereinbart wurde, sei z. B. eine erhebliche Bedeutung beizumessen.

— \* Um die Gläubigerrechte auf das Ertragseinkommen. Ein sehr interessanter Urteil hat das bayerische Oberlandesgericht in München gefällt. Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des Gerichts die Eingehung der Ehe nur als Mittel zur Erreichung eines rechtsunwürdigen Vermögenszweckes mißbraucht, um sich durch Täuschung die Verfügungsgewalt über das Frauengut, nämlich die vom Schwiegervater gewährte Rente, zu verschaffen. Das Gericht hat festgestellt, daß der Angeklagte sich diese Verfügungsgewalt über die Rente für selbständige Zwecke verschafft und nicht für Zwecke der Ehe, deren dauernder Abschluß er gar nicht beabsichtigt hätte. Das Urteil stellt an die Feststellungen folgende Konsequenzen (§ 11 47/31): Ein Betrag zum Nachteil des Schwiegervaters werde aus, weil dieser keinen Strafantrag gestellt hatte. Der festgesetzte Betrag sei erst nach Eingehung der Ehe vollendet, so daß Strafantrag erforderlich war. Wohl aber sei ein Betrag zum Nachteil der Ehefrau begangen, die Strafantrag gestellt hatte. Ihr sei vor der Ehe von ihrem Vater eine Auszahlung zugesichert worden. Durch Ausschüttung der Rente an den Angeklagten habe der Vater über dieses vermögensmäßige Recht der Frau verfügt und damit, infolge der Täuschung, das Vermögen der Frau gemindert. Der Angeklagte habe das Vermögen der Frau auch dadurch beschädigt, daß er durch die Verleitung der Auszahlung zugleich den Anspruch auf Aussteuer ein für allemal verlor, ferner infolge der Täuschung bestimmt wurde, eine besagte Stellung auszugeben.

— \* Keine Verlängerung der Antragsfrist für das Darlehen-Sicherungsverfahren. Wie die „Landvolk-Nachrichten“ mitteilen, ist kaum mit einer Verlängerung der Antragsfrist für das in der Vorverordnung über die Darlehen vom 17. November vorgesehene Sicherungsverfahren zu rechnen. Die Frist läuft am 31. Dezember ab. Ihrer Verlängerung steht man an maßgebender Stelle deshalb ablehnend gegenüber, weil unendliche Verzögerungen in der ganzen Aktion unbedingt ausgeschlossen werden sollen. Die Zeit bis zum 31. Dezember reicht auch völlig für diesen Zweck aus, weil zur Antragstellung an sich keine umfangreichen Vorbereitungen gehören.

— \* Für den Landwirt. Die Pressestelle der Landwirtschaftskammer macht darauf aufmerksam, daß die Zeit des Unterpfandes der Grundstücke sich zweifach nach der Arbeitsverteilung, vor allem aber nach den Bodenverhältnissen richtet. Auf dem Sandboden würden bei dem Unterpfanden im Vorwinter zwei Drittel des Ertrages durch Auswaschen zu befürchten sein. Es ist deshalb empfehlenswert, die Grundstücke auf Sandböden erst im Frühjahr unterzupflügen. Je schwerer der Boden ist, umso eher muß und kann die Grundstücke untergepflügt werden, wobei zu beachten ist, daß man auf schwere Böden die Pflansen nicht zu tief, am besten nur auf 15 bis 20 Zentimeter Tiefe unterpflügt.

— \* Um die Gläubigerrechte auf das Ertragseinkommen. Das Reichsarbeitsgericht hatte schon wiederholt sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Rechte des Gläubigers auf das Arbeitseinkommen des Schuldners zu bemessen seien. In ständiger Rechtsprechung haben das Reichsgericht und das Reichsarbeitsgericht angenommen, daß eine Ehefrau, nach welcher ein Teil des Arbeitseinkommens eines Schuldners unmittelbar seiner Ehefrau zugewendet wird, nicht schon deshalb gegen die guten Sitten verstoße, weil sie eine Benachteiligung der Gläubiger bedeuten würde. Es sei vielmehr dem Schuldner unbenommen, sich das Ertragseinkommen für seine Arbeitsleistung in einer Weise auszubehalten, wie es ihm beliebt, also auch zugunsten eines Kritikers. In einem neueren Urteil sagt das Reichsarbeitsgericht, daß indessen dann ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen könne, wenn dem Familiengliedbe des Arbeitgebers ein Lohnanteil zugewendet wird, der das Wohl dessen übersteigt, was zum Unterhalt des Dienstverpflichteten und seiner Familie bei einer bestimmten, seinem Stande entsprechenden Lebensführung erforderlich ist. Der handesgemäße Unterhalt muß, nach Stellung, Beruf und Lebensverhältnissen des Schuldners ganz verhältnismäßig ab-